



Grundsätzlich notwendig und zukünftig dringend gefragt: Jugendsozialarbeit

Andrea Pingel

Die Jugendsozialarbeit steht derzeit an einer Wegmarke: Nachdem in den letzten Jahren viele Maßnahmen für junge Menschen, die – trotz Schulabschlusses – zu Hunderttausenden erst einmal ohne Ausbildung geblieben sind, die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit geprägt haben, zeichnet sich ein Wandel ab. Die Zahl der Jugendlichen geht demografisch bedingt zurück, der Fachkräftebedarf steigt.

Auch wenn aktuell noch nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Jugendlichen zur Verfügung stehen, so brauchen zukünftig und auch bereits jetzt weniger die „marktbenachteiligten“ Jugendlichen, sondern junge Menschen mit größerem Entwicklungs- und Förderbedarf Angebote der Jugendsozialarbeit.¹ Gleichzeitig hat die Bundesagentur für Arbeit ihre Integrationsleistungen zurückgefahren und Mittel zur Förderung durch eine Berufsvorbereitung oder eine außerbetriebliche Ausbildung stark eingeschränkt.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Jugendsozialarbeit finanziell, personell und pädagogisch-methodisch in der Lage ist, diesen oft noch sehr arbeitsmarktfernen Jugendlichen angemessen zu helfen oder sie bei ihrer persönlichen Entwicklung genauso wie bei der Vorbereitung zu einer Ausbildung zu unterstützen. Dies hängt auch davon ab, inwiefern es gelingt, die notwendigen Ressourcen bei Bund, Ländern und

¹ Vgl. dazu u.a. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2014): BiBB-Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2014. Bonn.

Kommunen für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu akquirieren. Gerade die Jugendlichen, die am stärksten auf Unterstützung angewiesen sind, müssen auch tatsächlich erreicht werden – denn nur so kann man verhindern, dass sie verloren gehen und durch alle Netze fallen. Hier ist die gesamte Jugendhilfe (das SGB VIII) und besonders die Jugendsozialarbeit gefordert: Passende pädagogische Angebote müssen von hochqualifizierten Fachkräften nachhaltig zur Verfügung gestellt werden, damit sie individuell flexibel, niedrigschwellig, aufsuchend und handlungsfeldübergreifend wirksam werden können, um auch sehr ressourcen- und chancenarmen jungen Menschen Zugänge in eine moderne, leistungsorientierte Berufswelt zu erschließen. Dabei geht es nicht allein um die Integration in Arbeit, sondern immer auch um die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe und Partizipation.

Herausforderungen für die Jugendsozialarbeit

Der 14. Kinder- und Jugendbericht spricht von einer neuen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, denn die wachsende soziale Ungleichheit birgt die Gefahr, dass junge Menschen als „Bildungsverlierer“ frühzeitig und dauerhaft abgehängt werden.²

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin, S. 415. Siehe zu den Lebenslagen die Kapitel 5 und 6 zu „Jugend“ und „jungem Erwachsenenalter“. Vgl. auch die Ausführungen zur Jugendsozialarbeit, S. 324–331.

Neben dem Bildungssystem und dem Arbeitsmarkt sind vor allem die Jugendpolitik und die Jugendhilfe gefragt. Denn es geht mehr denn je darum, möglichst umfassend dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden und in das Berufsleben die Unterstützung und Begleitung erfahren, die sie benötigen, damit möglichst allen dieser Übergang gelingt – und das möglichst unabhängig von ihrer Herkunft und auch mit niedrigeren formalen Qualifikationen.³ Die Jugendsozialarbeit ist also in vielerlei Hinsicht „zuständig“ und herausgefordert.

Die grundsätzliche Bedeutung der Jugendsozialarbeit und zuverlässiger Unterstützungsstrukturen wird in der aktuellen jugendpolitischen Debatte besonders hervorgehoben: Alle jungen Menschen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Teilhabe. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) unterstützt sie, wenn ihre umfassende gesellschaftliche Integration aufgrund von sozialer Benachteiligung und/oder individueller Beeinträchtigung gefährdet ist. Sie hat den Auftrag, angesichts ungleicher Bedingungen des Aufwachsens gerade den jungen Menschen Teilhabe zu ermöglichen,

³ Die Bildungsforschung geht davon aus, dass rund 20 Prozent der Jugendlichen in ihrer Teilhabe und ihrem Bildungserfolg gefährdet sind; bis zu 17 Prozent der jungen Erwachsenen bleiben am Ende ohne abgeschlossene berufliche Qualifikation. vgl. hierzu auch den 5. Nationalen Bildungsbericht: Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.) (2014): „Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen.“ Bielefeld.



die mit geringeren sozialen oder persönlichen Ressourcen in ein eigenständiges Leben starten müssen.

Jugendberufshilfe und mehr! Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit

Der Übergang in den Beruf und die gesellschaftliche Integration gelingt durch sehr unterschiedliche Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, im Schulsystem und in der Sozialpolitik vielen jungen Menschen zumindest nicht mehr reibungslos – für manche ist dies auch längerfristig nicht möglich. Zahlreiche junge Menschen benötigen aufgrund sozialer Benachteiligung und möglicher individueller Beeinträchtigungen zur gelingenden sozialen Integration berufsbezogene und sozialpädagogische Hilfen. Der Anspruch auf diese Unterstützung ist im Kinder- und Jugendhilferecht mit dem § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII festgeschrieben: Jugendsozialarbeit bietet Unterstützung

- mit der berufs- oder arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 2),
- durch das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen (§ 13 Abs. 3) während der Ausbildung oder Berufsvorbereitung,
- mit Schulsozialarbeit bzw. weiteren Angeboten der Jugendsozialarbeit an Schulen sowie
- mit aufsuchenden, mobilen und offenen Angeboten (§ 13 Abs. 1) für verschiedene Zielgruppen, die sonst schwer erreicht werden können.⁴

Jugendsozialarbeit hat den Anspruch, nonformale und informelle Erziehungs-, Beratungs- und Bildungsangebote zur sozialen und beruflichen Integration zur Verfügung zu stellen, die möglichst lebensweltlich und niedrigschwellig ausgerichtet und den jeweiligen individuellen Unterstützungsbedarfen der Jugendlichen – sowohl junge Männer als

⁴ Münder, Johannes; Wiesner, Reinhard (2007): „Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch“, Baden-Baden.

auch Frauen, darunter viele mit Migrationshintergrund – gut angepasst sind. Sie steht in engem Zusammenhang mit anderen Leistungen für förderbedürftige Jugendliche nach dem SGB II, SGB III und SGB XII sowie dem jeweiligen Schulrecht der Länder. In der Praxis kommt es daher zu zahlreichen Überschneidungen oder auch Schnittstellenproblemen in Rechts- und Finanzierungsfragen. Daraus ergibt sich eine besondere Notwendigkeit der Jugendsozialarbeit zur umfangreichen Kooperation und Vernetzung (§ 13 Abs. 4). Viele kommunale Maßnahmen werden zudem mit Bundes- und Landesprogrammen – oftmals aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) – kofinanziert.

Eine steigende methodische Bedeutung haben hierbei m. E. sowohl Formen der niedrigschwelligen individuellen Begleitung junger Menschen am Übergang Schule – Beruf als auch das netzwerkorientierte Case Management. Diese Methoden werden in den großen Bundesprogrammen der Jugendsozialarbeit etwa im Rahmen der Bundesinitiative JUGEND STÄRKEN im Quartier und in den Jugendmigrationsdiensten vorrangig praktiziert und weiterentwickelt.

Deshalb benötigt jede Kommune eine zuverlässige Infrastruktur, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung steht – etwa in Form von Jugend(beratungs)häusern, Schulsozialarbeit, Jugendwohnheimen, Übergangslotsen, Kompetenzagenturen oder Streetwork und Jugendwerkstätten.⁵ Nur so kann die Jugendhilfe durch Jugendsozialarbeit – als dem „Übergangspromi“ in der Jugendhilfe – auch solche Jugendlichen noch rechtzeitig errei-

⁵ Vgl. dazu Andrea Pingel „Eine neue Verantwortung für die Jugend(Sozialarbeit)?! Zur notwendigen Verankerung der Jugendsozialarbeit in der kommunalen Jugendhilfe“ In: Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (Hrsg.) (2013): „Jugendsozialarbeit verstetigen – Junge Menschen nachhaltig stärken“. Eine Handreichung der BAG KJS und der BAG EJSA zur kommunalen Verankerung von Programmstandorten und Projekten der Jugendsozialarbeit, Berlin.

chen, die schon (fast) den Anschluss an andere Systeme verloren haben und selbst die Schule vermeiden. Sie kann individuelle Hilfen bieten von der persönlichen Begleitung über die berufliche Orientierung bis hin zu alternativen Ausbildungen für junge Frauen und Männer mit besonders hohem Förderbedarf. Derzeit bietet die Jugendhilfe gerade älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen oft zu wenig Unterstützung. Andere Jugendliche – etwa ohne deutschen Pass bzw. vor allem diejenigen mit unsicherem Aufenthaltsstatus – sind aus rechtlichen Gründen schwer zu erreichen oder können nur schwer eine Ausbildung aufnehmen.

Einen individuellen Rechtsanspruch gibt es für die Leistungen der Jugendsozialarbeit in der Regel nicht und angesichts fehlender Strukturen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie knapper öffentlicher Haushalte werden diese Aufgaben vielerorts zu wenig und nicht regelmäßig wahrgenommen. Dabei wäre es höchste Zeit, die umfangreichen personellen und finanziellen Investitionen und das gemeinsame Engagement freier und öffentlicher Träger, seitens des Bundes, des Europäischen Sozialfonds, der Kommunen und auch vieler Bundesländer in den letzten Jahren zu nutzen, um über die rechtliche Weiterentwicklung, Verstetigung und Systematisierung von zahllosen Programmen und Projekten der letzten mindestens 20 Jahre endlich eine nachhaltige Infrastruktur in der Jugendhilfe zu erreichen und zu sichern.

Der Einmischungsauftrag der Jugendsozialarbeit besteht – auch ohne Geld ...

Um sozialer Benachteiligung wirksam zu begegnen, geht es in der Jugendsozialarbeit immer auch darum, Partei für junge Menschen zu ergreifen und anwaltschaftlich sozialen, materiellen und kulturellen Rahmenbedingungen entgegenzuwirken, die ihre Teilhabe einschränken. Wachsende soziale Ungleichheit und steigende Anforderungen



im Bildungs- und Berufssystem stellen die Gesellschaft insgesamt und damit auch die kommunale Jugendsozialarbeit vor große Herausforderungen und erfordern arbeitsfeldübergreifende Kooperationen z. B. mit der Arbeitsverwaltung aber auch Interventionen und Verbesserungen. Das bereits in den späten 1970er Jahren formulierte „Einmischungsgebot“ formuliert dies gut, sowohl als allgemeinen parteilichen Auftrag sozialer Arbeit als auch als besondere Herausforderung der Jugendsozialarbeit.⁶

Während einzelne Kommunen im Übergangmanagement und in der Jugendsozialarbeit sehr aktiv sind, führte bei anderen Kommunen u. a. der – allein in Fragen der beruflichen Integration im engeren Sinn bestehende – rechtliche Vorrang des SGB II (§ 10 Abs. 3 SGB VIII) dazu, dass Förderungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII weiter eingeschränkt wurden. Dabei wird aber übersehen, dass zahlreiche junge Menschen aufgrund sozialer Benachteiligung und möglicher individueller Beeinträchtigung zur gelingenden sozialen Integration berufsbezogene sozialpädagogische Hilfen benötigen, für die weiterhin die Jugendhilfe Verantwortung trägt.⁷

Insgesamt sind zudem Angebote der Arbeitsförderung mit dem vorrangigen Ziel der schnellen Vermittlung in Arbeit häufig nicht geeignet, um junge Menschen mit hohem indivi-

Grundsätzlich sind im Sinne des § 13 SGB VIII Kommunen in der Pflicht, sozialpädagogische Hilfen zu leisten, wenn dies zur Vermeidung von Benachteiligungen im (Aus-)Bildungssystem notwendig ist. Auch oder gerade schwer erreichbare junge Menschen, die z. B. durch Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft, Lernbehinderung oder materielle Notlagen am Rande der Gesellschaft stehen, sind vor Ausgrenzung zu schützen. Faktisch ist die Jugendsozialarbeit aber nur ein kleiner Arbeitsbereich, ihr Anteil an den Gesamtausgaben der Kommunen für die Kinder- und Jugendhilfe beträgt bundesweit seit langem nicht mehr als 1,2 Prozent¹. Die aktuelle Jugendhilfestatistik zeigt erneut, dass z. B. der Umfang des Personals in den arbeitsweltbezogenen Angeboten der Jugendsozialarbeit auf sehr niedrigem Niveau stagniert und seit 1998 sogar zurückgegangen ist. Zuwächse – aktuell ca. 3.000 Stellen bundesweit – hat nur der Bereich der Schulsozialarbeit zu verzeichnen. Mehr als die Hälfte der rund 600 Jugendämter setzt in dem Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit / Jugendberufshilfe gar kein Personal² ein und nur 34 Prozent berücksichtigen die Jugendsozialarbeit in ihrer Jugendhilfeplanung.

1 Statistisches Bundesamt (2012): „Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder). Ergebnisse 2010“. Wiesbaden.

2 Denn hier stehen 2010 bundesweit insgesamt nur 337 Personen in den Jugendämtern zur Verfügung. Allein die Schulsozialarbeit konnte das Personal von 516 Personen in 2006 auf 784 in 2010 steigern (vgl. dazu auch den 14. Kinder- und Jugendbericht S. 328–330.) Mehr dazu siehe auch: Gadow, Tina; Peuckert, Christian; Pluto, Liane; Santen, Eric van; Seckinger, Mike (2012): „Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen“. Weilheim und Basel. Pingel, Andrea (2010): „Jugendsozialarbeit § 13 SGB VIII als Aufgabe der Jugendhilfe“. http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/JSA_als_kommunale_Aufgabe_Jugendhilfe.pdf.

6 Mielenz, Ingrid (1981): „Die Strategie der Einmischung – Soziale Arbeit zwischen Selbsthilfe und kommunaler Politik.“ http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/JSA_als_kommunale_Aufgabe_Jugendhilfe.pdf in „Neue Praxis“ Jg. 11, Sonderheft 1981 S. 57–66.

7 Schruth, Peter (2011): „Zum notwendigen Bestand der Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe“. In: DREIZEHN Zeitschrift für Jugendsozialarbeit, Nr. 4/Januar, S. 9–13, 2011, S. 9. Vgl. dazu auch Mündler, Johannes; Wiesner, Reinhard (2007): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden. Bei der Jugendsozialarbeit handelt es sich im Prinzip also durchaus um eine kommunale Pflichtleistung: Wenn ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei jungen Menschen vorliegt, dann „ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe objektiv rechtlich verpflichtet, sozialpädagogische Hilfen nach § 13 SGB VIII anzubieten.“ ebd. S. 197.

duellem Entwicklungs- und Unterstützungsbedarf zu erreichen bzw. erfolgreich zu fördern. Vor allem aber sind die Angebote, die etwa durch die Bundesagentur für Arbeit oder andere Dritte finanziert werden, in der Regel weder kommunal zu steuern noch stehen sie zuverlässig und dauerhaft zur Verfügung. Sie können also das Engagement der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und eine aktive Jugendpolitik ergänzen, aber nicht ersetzen.

Jugend(sozial)politik muss auf allen Ebenen gestaltet werden

Aufgrund der zahlreichen Schnittstellen vor allem zur Schule und zur Arbeitswelt ist der „Einmischungsauftrag“ in § 13 Abs. 4 SGB VIII eine große Chance für die kommunale Jugendhilfe. Vernetzung und rechtskreisübergreifende Koordination vor Ort ist angesichts der unterschiedlichen Geldgeber, Akteure und der Maßnahmenvielfalt unabdingbar und eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen und freien Jugendsozialarbeit. Eine Aufgabe der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit liegt in der Gestaltung von Schnittstellen, insbesondere zur Schule und zur Arbeitsförderung und der möglichst umfassenden kommunalen und regionalen Koordination beim gesamten Übergangsfeld Schule – Beruf. Auch die Gestaltung oder zumindest die aktive Mitarbeit in kommunalen Jugend(berufs)agenturen, wie sie inzwischen in vielen Städten und Kreisen entstanden sind, ist hier zu nennen.

Diese Koordinierungs- und Schnittstellenfunktion im Übergangmanagement wie auch die Kooperation mit Schule, Betrieben und der Wirtschaft, bei der oft auch weitere Möglichkeiten der Finanzierung erschlossen werden können, ist eine Aufgabe, die durchaus auch freie Träger in Kommunen übernehmen können. Für die freien Träger ist es oft einfacher als für die öffentliche Verwaltung, offensiv jugendpolitische Präsenz zu zeigen und für die Jugendlichen in der Kommune als

„Lobbyist“ einzutreten, auch über den Jugendhilfeausschuss oder die kommunalen Jugendringe hinaus.

Aufgrund der Rechts- und Finanzlage besteht ansonsten die Gefahr, dass Jugendliche im Zuständigkeitsgerangel zwischen den unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern/Rechtskreisen und Akteuren verloren gehen. Vieles hängt nun davon ab, inwieweit die Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe zukünftig finanziell, personell und pädagogisch-methodisch in der Lage sein wird, gemeinsam mit anderen Akteuren Jugendliche verlässlich und angemessen zu fördern. Für diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe brauchen wir neben dem Engagement der Wirtschaft und privater Initiativen weiterhin unabdingbar den Einsatz der Kommunen – und die wiederum die notwendigen Spielräume und Unterstützung von Land und Bund. Denn: Eine neue, gemeinsame Verantwortung für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen erfordert nicht nur eine eigenständige Jugendpolitik, sie braucht auch eine starke Jugendsozialarbeit!

Die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe für Jugendliche im Bildungs- und Berufsbildungssystem und am Übergang Schule – Beruf stehen derzeit auch im Zentrum der Ziele des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit. Die Chancen zur Verwirklichung dieser zentralen Zielsetzung sind nicht zuletzt wegen der weiterhin anhaltenden – demografisch und konjunkturell bedingten – eher förderlichen Situation auf dem Ausbildungsmarkt gewachsen und sollen möglichst umfassend aufgegriffen werden. Diesem Vorhaben wird in der Forderung nach einer Ausbildungsgarantie, der Förderung neuer Ausbildungsmodelle und der Weiterentwicklung von Förderansätzen für junge Menschen, die noch umfassendere Unterstützung zur erfolgreichen Bewältigung des Übergangs benötigen, Rechnung getragen.

So muss den unterschiedlichen, teilweise prekären Lebenslagen und Lebenswelten von jungen Menschen mit niedrigschwelligen, benachteiligungssensiblen und sozialräumlich orientierten Ansätzen begegnet und

die Diskussion um zunehmende Inklusion in der Jugendhilfe bzw. der Jugendsozialarbeit weiter vorangetragen werden. Dabei geht es sowohl darum, passende Formen der individuellen Förderung, Begleitung und Befähigung – im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) genauso wie rechtskreisübergreifend – in der Schule, am Übergang und in der Ausbildung umzusetzen, als auch die Rahmenbedingungen der Förderung zu ändern. Teilhabe, Befähigung und Inklusion sind damit nicht nur die zentralen Herausforderungen, sondern auch die fachlichen Perspektiven einer Jugendsozialarbeit, die junge Menschen und ihre (berufliche) Zukunft in den Mittelpunkt stellt.

Andrea Pingel
Stabsstelle
Kooperationsverbund
Jugendsozialarbeit
Chausseestr. 128/129
10115 Berlin
Tel. 030/288 78 95 38
andrea.pingel@
jugendsozialarbeit.de
www.jugendsozialarbeit.de